

Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für die Förderung von Kooperationsinitiativen bzw. MAXI-Initiativen „Ihre gesunde Idee!“

1 Gegenstand

Die Wiener Gesundheitsförderung möchte Einrichtungen dabei unterstützen, grätzelbezogene oder setting-orientierte¹, gesundheitsfördernde Aktivitäten umzusetzen. Die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung für Kooperationsinitiativen bzw. Kindergarteninitiativen MAXI² (in der Folge MAXI-Initiativen genannt) ist an die Erfüllung folgender Kriterien gebunden.

2 Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinien gelten für juristische Personen mit Sitz in Wien, die ihre Aktivitäten in Wien ausüben und Fördermittel für Kooperationsinitiativen

- im Programm „Gesunde Bezirke“ (1020, 1050, 1060, 1100, 1150, 1160, 1200, 1210 und 1220)
oder
- im Rahmen des Projekts „Jugendgesundheitskonferenzen“ (Bezirk 1010, 1030, 1040, 1070, 1080, 1090, 1110, 1120, 1130, 1140, 1170, 1180, 1190 und 1230)
oder
- im Rahmen des Projekts „Klein & Groß – Bewegt & Gesund“ (Bezirk 1030, 1040, 1070, 1090, 1110, 1120, 1140, 1170 und 1230)
bzw. MAXI-Initiativen
- im Rahmen des Projekts „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“

beantragen.

3 Höhe der Förderung

Kooperationsinitiativen bzw. MAXI-Initiativen werden mit bis zu maximal 3.000 Euro gefördert. Kofinanzierungen durch andere Institutionen oder FördergeberInnen sind nicht möglich.

¹ Gilt nur für die Projekte „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“ und „Klein & Groß – Bewegt & Gesund“

² Im Rahmen des Projekts „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“

4 Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

Die Beantragung der Förderung erfolgt ausschließlich elektronisch über das dafür zur Verfügung stehende Online-Tool sowie durch die Unterfertigung und Übermittlung des daraus generierten Antrags³. Teil des Online-Antrags ist eine verbindliche Kostenkalkulation, welche die Basis für die Höhe der Förderung darstellt. Weiters muss ein Vereinsregisterauszug bzw. Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Wiener Stiftungs- und Fondsregister im Online-Tool hochgeladen werden.

5 Zuerkennung der Förderung

Die Förderung kann nur für Sachausgaben für die Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative verwendet werden. Die Höhe richtet sich nach dem errechneten Mittelbedarf. Eine Bewilligung bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt durch die Wiener Gesundheitsförderung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist.

Alle Eurobeträge verstehen sich inkl. Umsatzsteuer. Für die Abwicklung der Förderung ist ein Bankkonto in Österreich erforderlich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Initiative und nach Übermittlung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (siehe auch Punkt 6). Im Falle einer vorliegenden Vorsteuerabzugsberechtigung können für den Nachweis der Förderung nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden.

6 Abrechnung der Förderung

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gelten:

- ein Endbericht (mindestens 6.000 Zeichen, maximal 12.000 Zeichen) in deutscher Sprache, im Online-Tool geschrieben und hochgeladen,
- 3 bis 4 Fotos von der Durchführung der Initiative in möglichst hoher (druckfähiger) Auflösung,
- dazugehörige Fotocredits.

Zusätzlich sind die Originalrechnungen, welche auf die/den FördernehmerIn zu lauten haben, samt Kopien der Überweisungsbelege und Kopien der Kontoauszüge gesammelt mit einem Deckblatt, welches eine chronologische Aufstellung der Belege inkl. Verwendungszweck und Betragsangabe enthält, postalisch zu übermitteln. Bargeldrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, unter Vorlage eines Auszugs aus dem Kassabuch, akzeptiert.

³ Auf eine postalische Übermittlung des Antrages kann verzichtet werden, wenn der Antrag elektronisch (mittels Handysignatur) firmenmäßig/statutenmäßig gefertigt wird. In diesem Fall reicht der Upload des Antrages.

Es wird der/dem Fördernehmer*in ein elektronisches Abrechnungsformular übermittelt, welches ausschließlich zu verwenden ist. Dieses ist, ebenfalls elektronisch, für die Abrechnung ausgefüllt an abrechnung@wig.or.at zu übermitteln.

Es können nur Rechnungen abgerechnet werden, die sich direkt auf die Kooperationsinitiative bzw. die MAXI-Initiative und den genehmigten Budgetposten beziehen.

7 Allgemeine Bedingungen für Förderungen

- 7.1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 7.2. Die Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative müssen für die Teilnehmer*innen kostenlos⁴ sein.
- 7.3. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Antrag dargestellten Ablauf durchzuführen. Falls sich im Zuge der Durchführung Veränderungen im Ablauf oder bei den Kosten ergeben, ist die im Zusageschreiben genannte Ansprechperson in der WiG zu kontaktieren.
- 7.4. Die Fördermittel sind wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu verwenden. Die/Der Fördernehmer*in hat die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 7.5. Die/Der Fördernehmer*in hat der Wiener Gesundheitsförderung alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.
- 7.6. Die/Der Fördernehmer*in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.
- 7.7. Die/Der Fördernehmer*in verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten der Wiener Gesundheitsförderung zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in ihre/seine gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten, die für die oben angegebenen Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 7.8. Dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

⁴ Ein maximaler Selbstbehalt von 5 Euro pro Person als Unkostenbeitrag zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Teilnahme ist – nach Rücksprache mit der WiG – in Ausnahmefällen zulässig.

- 7.9. Die/Der Fördernehmer*in verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Betrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 7.10. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch die/den Fördernehmer*in ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- 7.11. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von derartigen Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 7.12. Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative entstehen (z. B. Druckwerke, Filme, Webseiten), müssen der Wiener Gesundheitsförderung rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht werden und stellen dabei die Förderung durch die Wiener Gesundheitsförderung in angemessener Form dar. Bei Publikationen ist an gut sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert von der Wiener Gesundheitsförderung“ und unter der Verwendung der von der Wiener Gesundheitsförderung jeweils zur Verfügung gestellten Wort-Bild-Marke in angemessener Form und Größe anzubringen.
- 7.13. Weiters erhält die/der Fördernehmer*in seitens der Wiener Gesundheitsförderung, je nach Art der Initiative, Werbemittel, um den Bezug der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative zur Wiener Gesundheitsförderung sichtbar zu machen.
- 7.14. Änderungen des Fördervertrages können nur in schriftlicher Form getätigt werden.

8 Datenschutz

- 8.1. Die/Der Fördernehmer*in stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- 8.2. Die Wiener Gesundheitsförderung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der/des Fördernehmer*in zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die personenbezogenen Daten können der Stadt Wien, dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof zu Kontrollzwecken übermittelt werden.
- 8.3. Die im Absatz 8.1. und 8.2. genannten personenbezogenen Daten sind insbesondere: Fördernehmer*in, Vorname, Nachname, Adresse, Postleitzahl, Telefonnummer, IBAN, BIC, E-Mail-Adresse, Datum der Einreichung, Art der Initiative, Ort der Initiative, Vereinsregisternummer, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Beginn und Ende der Initiative, beantragte Fördersumme und genehmigte Förderhöhe, Ort und Inhalt der Initiative,

- Bilder, welche von der/dem Fördernehmer*in übermittelt wurden, Endbericht, diverse Beilagen der/des Antragssteller*in.
- 8.4. Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Herkunft und Empfänger*innen und den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung und Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Die in Absatz 8.3. genannten Daten werden von der Wiener Gesundheitsförderung 10 Jahre, nachdem die letzte Zahlung erfolgte, automatisch gelöscht.
 - 8.5. Die/Der Fördernehmer*in hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die Wiener Gesundheitsförderung zu widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch rückwirkend das Erlöschen des Förderanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderzahlungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wiener Gesundheitsförderung, unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.
 - 8.6. Die/Der Fördernehmer*in stimmt ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten von Seiten der Wiener Gesundheitsförderung für die Übermittlung von Informationen zum Thema Gesundheitsförderung verwendet werden dürfen. Diese Informationen sind z. B. die Einladung zu diversen Konferenzen oder die Zusendung des Magazins „Gesunde Stadt“.
 - 8.7. Für Auskünfte und Anliegen bezüglich der gespeicherten personenbezogenen Daten der/des Fördernehmer*in kann der/die Datenschutzbeauftragte in der Wiener Gesundheitsförderung unter der E-Mailadresse: datenschutz@wig.or.at kontaktiert werden.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung für die Förderung von Kooperationsinitiativen bzw. MAXI-Initiativen sind mit Wirksamkeit 1. November 2018 in Kraft gesetzt.